



Vereinbarung zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft „Sommerhort von Wattens, Fritzens und Wattenberg 2025“

Präambel

Die Marktgemeinde Wattens, die Gemeinde Fritzens und die Gemeinde Wattenberg haben aufgrund ihrer Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.03.2025, vom und vom die Verwaltungsgemeinschaft „Sommerhort von Wattens, Fritzens und Wattenberg 2025“ zur gemeinsamen, sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung der Kinderbetreuung im Sommerhort gegründet, um ein bestmögliches Bürgerservice bzw. Betreuungsservice in den Sommerferien im Ausmaß von sieben Wochen, das ist von 07.07.2025 bis 22.08.2025, für Wattner, Fritznier und Wattenberger Eltern gewährleisten zu können.

Zur Erreichung der genannten Ziele schließen die drei Gemeinden auf der Basis des § 142a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die folgende Kooperationsvereinbarung ab:

§ 1

Beteiligte Gemeinden, Sitz

Die beteiligten Gemeinden sind

- die Marktgemeinde Wattens, Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens, und
- die Gemeinde Fritzens, Bergstrasse 2, 6122 Fritzens, und
- die Gemeinde Wattenberg, Wattenberg 23a, 6113 Wattenberg

Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Sommerhort von Wattens, Fritzens und Wattenberg 2025“. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und zugleich ihrer Geschäftsstelle ist der Schülerhort Wattens, Höraltstraße 4, 6112 Wattens.

§ 2

Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft umfasst im Wesentlichen die gemeinschaftliche Besorgung des Schülerhorts in den Sommerferien:

- die häusliche Erziehung und Betreuung von Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule zu unterstützen und zu ergänzen.
- hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der SchülerInnen angemessene Erziehung und Bildung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, beizutragen.

Weitere Aufgabenbereiche können durch die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft im Einzelfall im Einvernehmen mit der Leiterin der Geschäftsstelle übertragen werden.

Die Marktgemeinde Wattens gibt die Betreuungszeiten und -wochen vor.

Anmeldungen sind in den jeweiligen Gemeinden selbst abzuwickeln.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011, idgF. Darin ist klargestellt, dass die diensthoheitlichen Befugnisse bei der dienstzuweisenden Gemeinde liegen.

In Anwendung von § 18a Abs. 5 unterliegen die Vertragsbediensteten für die Dauer der Dienstzuweisung den dienstlichen Anordnungen der zuständigen Organe des Rechtsträgers am Dienort, das ist der Schülerhort in Wattens. In Anwendung von § 18a Abs. 6 obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die der Beschäftigte im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis. Die Bediensteten werden somit als Organe jener Gemeinde tätig, deren Aufgaben sie zu besorgen haben. Im Konkreten bedeutet das für den Schülerhort in Wattens die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis des Bürgermeisters von Wattens.

§ 4

Personal- und Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle

Die Anstellung von Bediensteten zum Betrieb der Geschäftsstelle erfolgt durch die Marktgemeinde Wattens, die Gemeinde Fritzens und die Gemeinde Wattenberg. Die Zuteilung der Bediensteten für Tätigkeiten im Auftrag der Gemeinde Fritzens und der Gemeinde Wattenberg erfolgt im Wege einer Dienstzuweisung nach § 18a des Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 idgF.

Der Leiterin der Geschäftsstelle wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Fritzens und der Gemeinde Wattenberg ernannt.

Die Vornahme von Investitionen und die Anschaffung von Sachmitteln obliegen der Marktgemeinde Wattens.

§ 5

Rechnungswesen und Kostenverteilung

Die Mittelaufbringungen und -verwendungen der Geschäftsstelle werden von der Marktgemeinde Wattens über eine eigene Haushaltsstelle abgewickelt und verbucht. Die Gemeinde Fritzens und die Gemeinde Wattenberg haben das Recht, in diese Gebarung Einschau zu nehmen.

Über den Zeitaufwand der Bediensteten werden von der Geschäftsstelle Aufzeichnungen geführt.

Mittelaufbringungen und -verwendungen, die ausschließlich einer der Gemeinden zugeordnet werden können, werden auch ausschließlich von dieser getragen, zB Fahrtkosten zum Schülerhort.

Sämtliche anderen Mittelaufbringungen und -verwendungen (insbesondere Elternbeiträge, Personalkosten, Kosten für Räumlichkeiten etc.) die im gemeinsamen Interesse aller Gemeinden entstehen, werden am Ende der Kooperation gegenübergestellt, um nicht gedeckte Auszahlungen zu errechnen. Die nicht gedeckten Auszahlungen werden dann durch die gesamten Betreuungsstunden dividiert, um die Mittelverwendungen pro Betreuungsstunde zu erhalten. Jede Gemeinde hat sodann die Mittelverwendungen für die von ihr (durch die Kinder ihrer Gemeinde) in Anspruch genommenen Betreuungsstunden zu tragen.

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes auf Seite der Marktgemeinde Wattens, sowie aufgrund des Verbrauches von Bastelmaterial udgl. wird vereinbart, dass die Gemeinde Fritzens eine einmalige Mittelverwendungsentschädigung in Höhe von pauschal 1.000 € zusätzlich an die Marktgemeinde Wattens mit der Abrechnung überweist.

Die Gemeinde Wattenberg zahlt zusätzlich 0,50 € pro Kind/pro Stunde für den Verwaltungsaufwand auf Seite der Marktgemeinde Wattens.

Die Beträge wurden so mit den beteiligten Gemeinden vereinbart.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Vorliegen der tatsächlichen Mittelaufbringungen und -verwendungen nach den Sommerferien im Oktober 2025.

§ 6

Auflösung

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt automatisch mit Ende der Betreuungsmöglichkeit im Sommerhort, das ist der 22.08.2025. Bei Interesse an einer neuerlichen Zusammenarbeit bedarf es jährlich einer neuen Vereinbarung.

§ 7

Wirksamkeit des Vertrags

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 8

Genehmigungen

Dieser Vereinbarung liegen die gleichlautenden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 20.03.2025, des Gemeinderates der Gemeinde Fritzens vom und des Gemeinderates der Gemeinde Wattenberg vom zu Grunde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 07.07.2025 (Beginn der Betreuungsmöglichkeit im Sommerhort) in Kraft.

Wattens, am

Bürgermeister MMag. Lukas Schmied:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Fritzens, am

Bürgermeister Markus Freimüller:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Wattenberg, am

Bürgermeister Franz Schmadl:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

angehängt am 28.03.25
abnehmen am 15.04.25

